

Kurzbeschreibung:

Begriff:

DGUV Vorschrift 15 - Unfallverhütungsvorschrift - Elektromagnetische Felder

Die DGUV Vorschrift 15 (DGUV V 15) befasst sich mit dem sicheren Umgang von elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz.

1. **Anwendungsbereich:** Die DGUV V 15 gilt für alle Arbeitsplätze, an denen Beschäftigte elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sein können, die ihre Gesundheit beeinträchtigen könnten.
2. **Gefährdungsbeurteilung:** Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind.
3. **Schutzmaßnahmen:** Die Vorschrift legt Maßnahmen fest, um Beschäftigte vor den Gefahren elektromagnetischer Felder zu schützen. Dazu gehören die Minimierung der Exposition, die Bereitstellung von Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstung sowie die Kennzeichnung von Gefahrenbereichen.
4. **Qualifikation und Unterweisung:** Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die Gefahren von elektromagnetischen Feldern zu informieren und sie in der sicheren Handhabung zu schulen und zu unterweisen.
5. **Grenzwerte:** Die DGUV V 15 enthält Grenzwerte für die Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, die nicht überschritten werden dürfen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.
6. **Messungen und Dokumentation:** Regelmäßige Messungen der elektromagnetischen Felder sind vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

Gruppe: **UVT-Vorschriften**
Stand: **01.06.2001**

Volltext: [DGUV V15](#)

Begriff:

**DGUV Vorschrift 16 - Unfallverhütungsvorschrift - Elektromagnetische
Felder**

Gruppe: **UVT-Vorschriften**

Stand: **01.07.2002**

Volltext: [DGUV V16](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=BAFECAAA>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

